

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Strafen

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS2-A-13

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Weiss

Durchwahl
29499

Datum
28.Mai 2013

Betrifft

Verordnung, Strafhöhe bei Anonymverfügungen betreffend Übertretungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012-EisbKrV

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gemäß § 49a Abs. 1 VStG betreffend Übertretungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012-EisbKrV

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 96 EisbKrV Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

§ 96 EisbKrV Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

§ 96 Abs. 1 Z 1 Auf einer Eisenbahnkreuzung überholt, obwohl dies verboten ist

€ 60,--

§ 96 Abs. 1 Z 2 Ein mehrspuriges Kraftfahrzeug innerhalb von 80 Meter vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung überholt

€ 60,--

§ 96 Abs. 1 Z 3 Das Anhalten, Halten, Parken oder Umkehren auf einer Eisenbahnkreuzung

€ 60,--

§ 96 Abs. 1 Z 4 Das Halten, Parken oder Umkehren unmittelbar vor oder nach einer Eisenbahnkreuzung, wenn durch das haltende, parkende oder umkehrende Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wird, die Annäherung eines Schienenfahrzeuges oder Sicherungseinrichtungen rechtzeitig wahrzunehmen

€ 60,--

§ 96 Abs. 2 Das Unterschreiten der beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeiten sowie das Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung mit einem Fahrzeug von mehr als 20 m Länge oder von mehr als 4 m Höhe (bei mit Oberleitungen elektrifizierten Eisenbahnen) ohne Zustimmung des Eisenbahnunternehmens

€ 60,--

§ 97 EisbKrV Allgemeine Gebote

§ 97 Abs. 1 Ein Verhalten des Straßenbenützers bei Annäherung an die Eisenbahnkreuzung, das erforderlichenfalls kein verlässliches Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung gewährleistet, insbesondere die Einhaltung einer zu hohen Annäherungsgeschwindigkeit

€ 60,--

§ 97 Abs.5 Die Verletzung der Pflicht von Lenkern von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie von Zugmaschinen, Fuhrwerken und Motorwagen vor Eisenbahnkreuzungen mit Straßen außerhalb von Ortgebieten, die durch Lichtzeichen, Lichtzeichen mit Schranken oder Schranken gesichert sind, in einem Abstand von etwa 100 m vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, wenn diese den Straßenbenützern Halt gebieten und dies den Lenkern dieser Fahrzeuge rechtzeitig erkennbar ist

€ 40,--

§ 98 EisbKrV Besondere Gebote bei Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und bei Vorschriftszeichen „Halt“

§ 98 Abs. 1 Das vorschriftswidrige Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen, bei denen das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ angebracht ist

€ 60,--

§ 98 Abs.5 Das unnötig verzögerte und nicht so rasch wie mögliche Übersetzen der Eisenbahnkreuzung sowie das Verweilen auf Eisenbahnkreuzungen mit Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ oder mit Vorschriftszeichen „Halt“

€ 60,--

§ 99 EisbKrV Besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken

§ 99 Abs.3 Das Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen, bevor sämtliche Lichtzeichen erloschen sind oder die Schrankenbäume vollständig geöffnet sind und sämtliche Lichtzeichen erloschen sind oder die Schrankenbäume vollständig geöffnet sind

€ 60,--

§ 99 Abs. 3 Das unnötig verzögerte und nicht so rasch wie mögliche Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen sowie das Verweilen auf Eisenbahnkreuzungen mit Lichtzeichen, mit Lichtzeichen mit Schranken oder mit Schranken

€ 60,--

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.Juni 2013 in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg über Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.Draxler)